



Geschäftsbedingungen QUNDIS Gateway Service Dienstleistungen (GSD)



Geschäftsbedingungen QUNDIS Gateway Service Dienstleistungen (GSD)

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Lieferverträge, Leistungen und Angebote zu QUNDIS Gateway Service-Dienstleistungen (GSD). GSD-Leistungen sind: Die Bereitstellung und/oder Übermittlung der Daten der QUNDIS-Gateways durch QUNDIS während der Laufzeit eines Einzelvertrages zu dem jeweiligen Gateway. QUNDIS ist verantwortlich für die Bereitstellung der ausgelesenen Daten, nicht jedoch für deren Inhalt. QUNDIS liefert die Daten nur an den Vertragspartner des GSD-Einzelvertrages. Die Nutzung der GSD-Leistungen ist dem Kunden nur im Zusammenhang mit der Verwendung von QUNDIS-Gateways gestattet, die der Kunde von QUNDIS gesondert auf der Basis der allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen von QUNDIS Januar 2018 und der für den Erwerb des Gateways jeweils gültigen Leistungsbeschreibung erwirbt und nur auf Basis eines GSD-Einzelvertrages zu dem jeweiligen Gateway. Um die Datenübertragung zu ermöglichen, liefert QUNDIS das jeweilige Gateway versehen mit einer SIM-Karte an den Kunden. Für die Leistungen von QUNDIS gilt ergänzend die jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung.
- 1.2. Der Kunde erkennt die nachfolgenden GSD-Vertragsbedingungen von QUNDIS für alle Geschäfte mit QUNDIS verbindlich an, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Eigene Einkaufsbedingungen des Kunden werden, weder durch sein Schweigen, noch durch die Annahme von Lieferungen und Leistungen Vertragsinhalt. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn QUNDIS in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Abweichende oder anders lautende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von QUNDIS schriftlich bestätigt werden. Bedingungen des Kunden, die diesen GSD-Vertragsbedingungen widersprechen, gelten nur, falls und soweit ihre Gültigkeit von QUNDIS ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Stillschweigen seitens QUNDIS gegenüber anders lautenden Bedingungen der Kunden – auch in eventuellen Bestätigungsschreiben, Auftragsbestätigungen u. ä. Erklärungen - gilt nicht als Zustimmung oder Anerkennung. Spätestens mit der Annahme von QUNDIS' Lieferung durch den Kunden gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen von QUNDIS in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.
- 1.4. Diese GSD Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen.

2. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

QUNDIS erbringt die GSD-Leistungen ausschließlich zu seinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Diese gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

- 2.1 Angebote und Lieferung
Die Angebote von QUNDIS sind freibleibend und unverbindlich. Ein bindender Vertrag kommt zustande, wenn QUNDIS eine Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt.
- 2.2 Wird QUNDIS durch unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen - bei QUNDIS oder QUNDIS' Zulieferanten - an der rechtzeitigen Vertragserfüllung behindert, ist QUNDIS berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben ohne dadurch eine wesentliche Vertragspflicht zu verletzen.
- 2.3 Wird QUNDIS die Vertragserfüllung aus den in Absatz (2.2) genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, behält sich QUNDIS vor, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.4 Schadensersatzansprüche des Kunden in den in den vorstehenden Absätzen (2.2) und (2.3) aufgeführten Fällen sind ausgeschlossen, soweit QUNDIS oder QUNDIS' Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt.

3. Preise

Die Preise verstehen sich ex works soweit nicht anders vereinbart und ergeben sich aus der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung.

4. Zahlung

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die für die Nutzung der GSD-Leistungen anfallende jährliche Gebühr vorschüssig für den Zeitraum von einem Jahr zu entrichten, nach entsprechender Abrechnung durch QUNDIS. Die erste Zahlung ist am Monatsersten des auf den Monat der Berechnung und Auslieferung des Gateways folgenden Monats vorschüssig fällig.
- 4.2 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist QUNDIS berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz als Verzugsschaden zu berechnen. Bei entsprechendem Nachweis können auch höhere Verzugszinsen geltend gemacht werden.
- 4.3 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden QUNDIS andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist QUNDIS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug ist QUNDIS zudem berechtigt, von ihrem gesetzlichen Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen und nach angemessener Fristsetzung zur fristlosen Kündigung des Einzelvertrages berechtigt. Das gilt auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden. Daneben stehen QUNDIS im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden die gesetzlichen Rechte zu.

5. Prüfpflichten/Beschaffenheit/Schadenersatz

- 5.1 Gegenüber dem Kunden gilt als Beschaffenheit grundsätzlich nur die Leistungsbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von QUNDIS stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 5.2 Erhält der Kunde eine mangelhafte Leistungsbeschreibung, so ist QUNDIS lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Leistungsbeschreibung verpflichtet.
- 5.3 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von QUNDIS nicht.
- 5.4 Im Falle von Funktionsmängeln wird der Kunde das defekte Gateway nach schriftlicher Anzeige an QUNDIS übermitteln. QUNDIS bessert nach oder stellt ein funktionsfähiges Gateway dem Kunden im Gegenzug zur Verfügung, wenn und soweit die jeweilige SIM-Karte, die sich in dem jeweiligen Gateway befindet, aus Gründen nicht mehr funktionsfähig ist, die nicht in der Verantwortung des Kunden liegen. Weitergehende Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Mängeln werden hiermit ausgeschlossen. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Regelungen nicht für Mängel oder Ansprüche im Zusammenhang mit dem jeweiligen Gateway gelten, das QUNDIS an den Kunden nach den allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen von QUNDIS Juli 2013 geliefert hat; Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Gateway selbst regelt ausschließlich der gesonderte Kaufvertrag über das Gateway.
- 5.5 Sofern der Kunde berechtigt und nachweisbar Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von QUNDIS und seinen Erfüllungsgehilfen beruht, haftet QUNDIS im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Eine weitergehende Haftung, namentlich auch für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen, soweit QUNDIS oder QUNDIS' Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt.
- 5.6 Werden durch den Kunden Betriebs- bzw. Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Teile ausgewechselt oder werden das Gateway oder Teile davon durch unsachgemäße Montage oder Benutzung beschädigt oder zerstört, hat der Kunde QUNDIS den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Kunde verpflichtet sich, Störungen und Ausfälle von QUNDIS Gateways unverzüglich nach Bekanntwerden QUNDIS zu melden. Kosten für Ausfälle und Störungen, die auf vom Kunden bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten zu vertretende Beschädigungen zurückzuführen sind, einschließlich Ausfälle oder Störungen, die verursacht werden durch in der Sphäre des Kunden liegende Gründe, wie z. B. Verschmutzung oder Korrosion durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse oder andere unabwendbare, von QUNDIS nicht zu vertretende Umstände, werden vom Kunden getragen. Dies gilt auch für Kosten, die aufgrund unzutreffender Ausfallmeldungen seitens des Kunden bzw. seiner Erfüllungsgehilfen oder einer vergeblichen Anreise eines angemeldeten QUNDIS Servicemitarbeiters entstehen, soweit der Kunde die unzutreffende Meldung oder die vergebliche Anreise zu vertreten hat. Der Kunde sorgt bei Vereinbarung von GSD für die Aufrechterhaltung der Funktions- und Betriebsbereitschaft der QUNDIS Gateways unter Wahrung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger anerkannter Normen. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass die vom Gateway auszulesenden QUNDIS AMR Netzwerkknoten und Netzwerke funktionsfähig sind und über eine für die Auslesung von QUNDIS AMR Netzwerken ausreichende Funkverbindung verfügen.

6. Verbot der Aufrechnung und des Zurückbehaltungsrechts

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung durch den Kunden oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung wäre unbestritten, durch QUNDIS anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

7. Warenkennzeichnung, Schutzrechte

- 7.1 Der Kunde wird QUNDIS unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch ein von QUNDIS geliefertes Produkt hingewiesen wird. QUNDIS ist alleine berechtigt und verpflichtet den Kunden gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen und diese Ansprüche auf eigene Kosten zu regeln, soweit sie auf die unmittelbare Verletzung durch ein von QUNDIS geliefertes Produkt gestützt sind. Sodann wird QUNDIS dem Kunden grundsätzlich das Recht zur Benutzung des Produktes verschaffen. Falls QUNDIS dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, wird QUNDIS nach eigener Wahl dieses Produkt derart abändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich eines Beitrages für gewährte Nutzungsmöglichkeit erstatten.
- 7.2 Umgekehrt wird der Kunde QUNDIS gegenüber allen Ansprüchen des Inhabers derartiger Rechte verteidigen bzw. freistellen, welche gegen QUNDIS dadurch entstehen, dass QUNDIS Instruktionen des Kunden befolgt hat oder der Kunde das Produkt ändert oder in ein System integriert. Jegliche werbliche oder sonstige Nutzung oder Nennung der Marke „ QUNDIS“ oder sonstiger Marken von QUNDIS ist nur mit ausdrücklicher, zuvor einzuholender Zustimmung von QUNDIS gestattet. Ein Anspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

8. Gültigkeit

Der Kunde erkennt diese GSD-Vertragsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit QUNDIS als für sich verbindlich an und verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen, die weder durch QUNDIS' Schweigen noch durch die Durchführung QUNDIS' Lieferung Vertragsinhalt werden.

9. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne dieser Bedingungen - gleich aus welchem Grund – unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 10.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen ist Erfurt.
- 10.2 Erfüllungsort ist Erfurt.

11. Anwendbares Recht

Für die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit QUNDIS' Lieferungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht (CISG) wird hiermit ausgeschlossen.

12. Besondere Konditionen für Mobilfunkdienstleistungen

- 12.1 Mobilfunkdienstleistungen / Zustandekommen eines Einzelvertrages
Die GSD-Dienstleistungen umfassen unter anderem Mobilfunkleistungen und die Zurverfügungstellung von SIM-Karten. Diese stellt QUNDIS dem Kunden ausschließlich zum Zwecke der Gateway-Datenübertragung an den Kunden zur Verfügung. Der Kunde ist zur sicheren Aufbewahrung der SIM-Karte und aller durch QUNDIS übermittelten Daten verpflichtet.
- 12.2 Inanspruchnahme der GSD-Leistungen durch Kunden
- 12.2.1 Die Mobilfunkdienstleistungen dürfen ausschließlich zum Zwecke des automatischen Datenaustauschs zwischen einem sogenannten QUNDIS-Gateway und einem Endgerät des Kunden innerhalb des jeweiligen nationalen Netzes genutzt werden, für das QUNDIS die SIM-Karten und ihre Nutzung dem Kunden anbietet. Die Kommunikation über Landesgrenzen hinweg ist dem Kunden nicht gestattet. Nutzt der Kunde das Gateway nach Abschluss eines GSD-Vertrages an einem anderen als dem bei Vertragsschluss angegebenen Ort, steht QUNDIS nicht für die volle und mangelfreie Funktionsfähigkeit an dem anderen Ort ein. Ist die Funktionsfähigkeit an diesem anderen Ort gewährleistet, trägt der Kunde jeglichen damit zusammenhängenden Mehraufwand. Die Netzverfügbarkeit an dem Montageort des Gateways zu prüfen und sicherzustellen, ist ebenfalls Sache des Kunden.

- 12.2.2 Eine Anwahl über öffentliche Telefondienste etwa zum Zweck der persönlichen Kommunikation ist nicht möglich. Der Abruf von E-Mails oder das Browsen im öffentlichen Internet mittels Endgerät sind gleichfalls nicht Leistungsbestandteil Dieses Vertrages und somit unzulässig.
- 12.2.3 QUNDIS stellt dem Kunden Auslesedaten in regelmäßigen Intervallen per E-Mail oder per SFTP Lieferung zur Verfügung.
- 12.2.4 Die Dienstleistungen von QUNDIS sind auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung aufgeführten Länder beschränkt.
- 12.3 Änderung der Dienstleistungen
- 12.3.1 QUNDIS ist mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen berechtigt, die GSD-Leistungen durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Kunden zu ändern soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder aus technischen Notwendigkeiten erforderlich ist, in dem Maße, wie sich die jeweiligen Mobilfunkleistungen und/oder die Nutzung der SIM-Karten in Erfüllung zwingender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder aus technischen Gründen ändern.
- 12.4 Missbrauch / Weitervertrieb / Obliegenheiten des Kunden
- 12.4.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass ein Missbrauch der SIM-Karten- und der Mobilfunknutzung durch Dritte ausgeschlossen ist; im Missbrauchsfall hat er diese QUNDIS unverzüglich zu melden, so dass QUNDIS die SIM-Karte unverzüglich sperren kann. Der Kunde haftet in diesem Fall für sämtliche Schäden, die aus der Nutzung der SIM-Karte durch unbefugte Dritte entstehen.
- 12.4.2 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
- a) den Verlust bzw. das Abhandenkommen der SIM-Karte unverzüglich dem Kundenservice anzuzeigen,
 - b) QUNDIS unverzüglich schriftlich eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift, der Bankverbindung oder des Rechnungsempfängers mitzuteilen bzw. durch einen hierzu bevollmächtigten Dritten mitteilen zu lassen,
- Die überlassenen Leistungen und Daten dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
- dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme,
 - darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikation erfolgen (/§ 238 StGB),
 - dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet einstellen und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden,
 - ist jegliche Weiterleitung von Verbindungen über die SIM-Karte unzulässig, sofern dies in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich vorgesehen ist,
 - sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- QUNDIS ist aufgrund technischer Änderungen zum Austausch der SIM-Karte gegen eine Ersatzkarte berechtigt.
- 12.5 Laufzeit von Einzelverträgen/Sperrung von SIM-Karten
- 12.5.1 Die Laufzeit des GSD-Leistungsvertrages (Einzelvertrag) ist in der jeweiligen zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Leistungsbeschreibung des Tarifes eines gelieferten Gateways aufgeführt. In der Vertragslaufzeit ist das Recht beider Parteien zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Daneben erhält QUNDIS ein Sonderkündigungsrecht während der Vertragslaufzeit ohne Einhaltung einer Frist in Fällen, in denen QUNDIS ohne eigenes Verschulden die Daten nicht liefern kann oder das bereitgestellte Mobilfunknetz und auch andere Mobilfunkanbieter einen lokalen Empfang für den Kunden nicht mehr gewährleisten können. Der Vertrag verlängert sich nach dem Ende der Vertragslaufzeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit Frist von 6 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit oder danach zum Ende eines Vertragsjahres der vom Kunden gewünschten und bei QUNDIS bestellten Vertragsverlängerung (ein Vertragsjahr ist der Zeitraum eines Jahres, gerechnet ab Ende der Vertragslaufzeit, entspricht also nicht zwingend dem Kalenderjahr) von einer von beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.
- 12.5.2 Die Kündigung des Einzelvertrages hat schriftlich zu erfolgen.
- 12.5.3 Das Recht beider Parteien, Einzelverträge aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- 12.5.4 QUNDIS ist berechtigt, den Zugang des Kunden zum Mobilfunknetz mit sofortiger Wirkung zu sperren, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er die Dienstleistung missbräuchlich in Anspruch nimmt (z.B. Nutzung für persönliche Kommunikation, Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, strafrechtlich relevantes Verhalten usw.). Sofern QUNDIS ein Zuwarten zumutbar ist, wird QUNDIS dem Kunden von einer beabsichtigten Sperrung in Kenntnis setzen und die Gründe der beabsichtigten Sperrung mitteilen mit dem Ziel, eine unverzügliche einvernehmliche Lösung zu finden.
- 12.5.5 Sofern QUNDIS keine Kündigung ausgesprochen hat, wird QUNDIS die Sperrung aufheben, sobald der Grund für die Sperrung entfallen ist und QUNDIS hiervon Kenntnis erlangt hat.

13. Datenschutz

QUNDIS verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. QUNDIS wird die vom Kunden übergebenen personenbezogenen Daten nur vertragsgemäß im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erheben, verarbeiten und nutzen. Weiterhin wird QUNDIS bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich Personal bzw. Dritte einsetzen, das/die auf das Datengeheimnis verpflichtet ist/sind.

14. Geheimhaltung

14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen von der jeweils anderen Partei überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Dies gilt auch für die Überlassung vertraulicher Informationen im Rahmen der Vertragsverhandlungen sowie alle dienstspezifischen oder mit der Dienstenutzung verbundenen Informationen und Reports und namentlich auch für getroffene Tarif- und Preisabsprachen oder im Rahmen von Verhandlungen unterbreitete Preisangebote. Die Parteien werden diese Informationen vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit verwenden.

14.2 Sofern es im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages für eine Partei erforderlich wird, Dritte einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, wird die Partei hierzu vorher das ausdrückliche schriftliche Einverständnis der anderen Partei einholen und mit dem Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen treffen, um die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung sicherzustellen. Für die Weitergabe vertraulicher Informationen durch eine Partei an mit dieser Partei verbundene Unternehmen gilt dieses Einverständnis mit Unterzeichnung eines Mobilfunkvertrages als erteilt. Als vertraulich gelten alle Informationen, die von den Parteien ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.